

Richtlinien zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kinder und Jugendlichen (Ferienwerksrichtlinie)

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des
Landes Schleswig-Holstein vom 20. Dezember 2006 - VIII 322 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des SGB VIII, nach § 19 JuFöG, dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für

- ⇒ individuelle Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie und
- ⇒ Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe

an denen Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien teilnehmen.

1.2 Zu den finanziell leistungsschwachen Familien gehören grundsätzlich Familien, die

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III, oder XII bzw.
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

erhalten, sowie

- Alleinerziehende,
- Eltern mit mindestens zwei Kindern / Jugendlichen,
- kinderreiche Familien,
- Familien mit schwer behinderten Kindern / Jugendlichen oder Erwachsenen,

sofern die regelmäßigen Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigen. Die Einkommensgrenze wird auf 140 % der in Schleswig-Holstein geltenden Sozialhilferegelsätze festgesetzt.

1.3 Ziel der Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist es, Kindern und Jugendlichen aus finanziell leistungsschwachen Familien individuelle Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie oder Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu ermöglichen.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein erhalten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1 An Ferien- und Freizeitmaßnahmen können nur Personen mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein teilnehmen.

3.1.2 Die Jugendämter koordinieren die Durchführung des Ferienwerkes. Die Kreise und kreisfreien Städte können die Durchführung des Ferienwerkes auf andere kommunale und freie Träger übertragen.

3.1.3 Die Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen sollen mindestens zehn Tage, höchstens 21 Tage dauern.

3.1.4 Die Förderung durch das Land setzt eine angemessene finanzielle Beteiligung der Familien voraus.

3.1.5 Die Kostenbeteiligung soll sich grundsätzlich an der häuslichen Ersparnis orientieren und ist so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die einzelne Familie zumutbar ist. Auf § 90 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII wird Bezug genommen.

3.1.6 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können als Bedarfsausgleich nicht verausgabte Landesmittel im 1. Quartal des folgenden Jahres bis zu einem Höchstbetrag von 25 % der bewilligten Zuwendung für Maßnahmen des Ferienwerkes verwenden. Darüber hinaus gehende, nicht verausgabte Mittel sind an das Land zurückzuzahlen.

3.1.7 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich einzusetzen.

3.1.8 Mit der Landeszuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sichergestellt sein.

3.1.9 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen in geeigneter Weise hinzuweisen

3.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für individuelle Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie

3.2.1 Finanziell leistungsschwache Familien können ihre Anträge über die freien Wohlfahrtsverbände stellen und dabei deren umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot nutzen.

3.2.2 Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie sollen grundsätzlich in Schleswig-Holstein und zwar

- ⇒ in Familienferienstätten, die von gemeinnützigen Trägern betrieben werden,
- ⇒ auf einem bewirtschafteten, familiengerechten Bauernhof,
- ⇒ in Jugendherbergen des Jugendherbergswerks - LV Nordmark,
- ⇒ in Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten gemeinnütziger Träger.

durchgeführt werden.

In begründeten Fällen ist der Aufenthalt bei anderen geeigneten Anbietern, insbesondere bei solchen, die besonders behinderten-, kinder- oder familienfreundliche Angebote vorhalten, möglich.

3.2.3 Aufenthalte, die keine zuwendungsfähigen Ausgaben verursachen, (z.B. Besuch bei Verwandten) werden nicht gefördert.

3.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe

3.3.1 Die Jugendämter koordinieren die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen.

3.3.2 Die Förderung durch das Land setzt eine finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, gegebenenfalls der Gemeinde oder des Trägers der Ferienmaßnahme voraus.

3.3.3 Die Landesmittel sollen die Mittel der Kreise, Städte, Gemeinden und freien Träger ergänzen, nicht aber ersetzen. Sie stehen nur für Ferienwerkskinder und die berücksichtigungsfähige Anzahl von Betreuungskräften zur Verfügung.

3.3.4 Die Kostenbeteiligung der Familien richtet sich grundsätzlich nach Nummer 4.6 dieser Richtlinien. Sie sollte 5,-- € pro Jugendferienwerkskind und Tag nicht übersteigen. Bei finanziell besonders leistungsschwachen Familien kann auf die Erhebung eines Teilnahmebeitrages verzichtet werden.

3.3.5 Die Veranstalter haben eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Ferienwerkskinder und Betreuungskräfte abzuschließen.

3.3.6 Je nach Größe der Gruppe kann folgende Anzahl von Betreuungskräften in die Förderung einbezogen werden, und zwar bei:

- ⇒ 1 bis 8 Ferienwerkskindern = 1 Betreuungskraft,
- ⇒ 9 bis 16 Ferienwerkskindern = 2 Betreuungskräfte,
- ⇒ 17 bis 24 Ferienwerkskindern = 3 Betreuungskräfte,
- ⇒ usw.

Bei Gruppen mit behinderten oder besonders schwierigen Ferienwerkskindern in einer Maßnahme kann zusätzlich eine weitere Betreuungskraft bei der Förderung berücksichtigt werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als pauschalisierte Festbetragsfinanzierung und zwar als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Die Verteilung der Landesmittel erfolgt auf der Grundlage der Anträge und nach folgendem Schlüssel:

Kreis Dithmarschen	bis zu	17.600,00 €
Kreis Hzgt. Lauenburg	bis zu	16.300,00 €
Kreis Nordfriesland	bis zu	18.200,00 €
Kreis Ostholstein	bis zu	31.200,00 €
Kreis Pinneberg	bis zu	44.200,00 €
Kreis Plön	bis zu	12.800,00 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	bis zu	34.100,00 €
Kreis Segeberg	bis zu	28.300,00 €
Kreis Schleswig-Flensburg	bis zu	29.500,00 €
Kreis Steinburg	bis zu	17.900,00 €
Kreis Stormarn	bis zu	26.300,00 €
Stadt Flensburg	bis zu	13.400,00 €
Landeshauptstadt Kiel	bis zu	22.300,00 €
Hansestadt Lübeck	bis zu	35.100,00 €
Stadt Neumünster	bis zu	22.800,00 €

Der Verteilungsschlüssel gilt für die Laufzeit dieser Richtlinien und wird bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Richtlinien überprüft.

4.3 Die Kreise und kreisfreien Städte entscheiden in eigener Verantwortung über die Verwendung der Landesmittel im Rahmen des Ferienwerkes. Die Zuwendungen sollen unter Berücksichtigung des bisherigen Bedarfs entsprechend der örtlichen Erfordernisse für individuelle Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie und für Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe verwendet werden.

4.4 Individuelle Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie können pro Tag und teilnehmendem Familienmitglied mit bis zu 15,00 € aus Landesmitteln finanziert werden. Die Förderbeträge sollen nach Abschluss der Maßnahmen an die jeweiligen Anbieter gezahlt werden. Zuwendungsfähig sind die nachweisbaren und angemessenen Ausgaben für Unterkunft und ggf. für Verpflegung in der Einrichtung, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung der Maßnahme entstehen..

4.5 Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe können pro Tag und teilnehmendem Ferienwerkskind und berücksichtigungsfähiger Betreuungskraft mit bis zu 10,00 € aus Landesmitteln finanziert werden. Zuwendungsfähig sind die nachweisbaren und angemessenen Ausgaben für Honorare für Betreuungskräfte, Reiseaufwendungen, Unterkunft, Verpflegung und andere Sachkosten, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung der Maßnahme entstehen.

4.6 Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Gebrauchsmittel von nicht unerheblichem Wert, die für einen längeren, über die Dauer der Maßnahme hinaus gehenden Zeitraum dem Träger zur Benutzung zur Verfügung stehen. Ein Gegenstandsgegenstand von nicht unerheblichem Wert liegt in der Regel bei Gegenständen vor, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400,00 € übersteigt und die damit der Inventarisierungspflicht unterliegen.

5. Verfahren

5.1 Anträge auf Bewilligung der Zuwendung sind bis zum 31.1. des jeweiligen Haushaltsjahres bei der für die Jugendhilfe zuständigen Obersten Landesjugendbehörde zu stellen.

5.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde mit den Maßnahmen beginnen, wenn die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb eines Monats dem vorzeitigen Maßnahmebeginn widerspricht. Aus dem Umstand, dass die Bewilligungsbehörde dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht widersprochen hat, können keine Ansprüche gegen die Bewilligungsbehörde abgeleitet werden.

5.3 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Abweichung von Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO, ANBest-K Nr. 1. in drei Raten und zwar 25 % zum 15.3, 50 % zum 1.6 und 25 % zum 15.10. eines jeden Jahres, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

5.4 Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber tragen gemeinsam die Sorge dafür, dass die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und weiterentwickelt wird. Die Zuwendungsempfängerin und der Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse zu berichten.

5.5 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.03. des Folgejahres vorzulegen.

5.6 Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Formularmuster der Anlage 1(nicht veröffentlicht) zu verwenden.

5.7 Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit Abweichungen nicht in diesen Richtlinien zugelassen sind.

5.8 Diese Förderrichtlinien sind auf drei Jahre befristet und in diesem Zeitraum einer Effizienz- und Effektivitätsprüfung zu unterziehen.

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft und sind befristet bis zum 31.12.2009.